

UBS (D) Euroinvest Immobilien

Information zur Stellung des Antrags auf Steuerbefreiung für steuerbegünstigte Anleger (§ 8 InvStG 2018)

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

als Investmentfonds nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) 2018 unterliegt der UBS (D)
Euroinvest Immobilien mit bestimmten inländischen
Erträgen einer Körperschaftsteuer von 15%
zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag. Diese
Kapitalertragsteuer entsteht auf Ebene des
Investmentfonds und ist auf Anlegerebene nicht
anrechenbar. Der Investmentfonds ist verpflichtet,
nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine
entsprechende Feststellungserklärung beim
Finanzamt einzureichen und die Steuer aus dem
Fondsvermögen zu bezahlen. Von dieser
Steuerpflicht umfasst sind beim UBS (D) Euroinvest
Immobilien v.a. Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland belegenen Immobilien.

Sofern bestimmte steuerbegünstigte Anleger vorhanden sind, kann der Investmentfonds beantragen, dass insoweit keine Steuer erhoben und an das Finanzamt abgeführt wird. Dieser Betrag ist nach § 12 InvStG als sog. Befreiungsbetrag an die betreffenden Anleger auszuzahlen. Die Berechnung der Steuer erfolgt im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung für den Investmentfonds und somit zeitlich nachgelagert zur Ausschüttung für das betreffende Fondsgeschäftsjahr.

Anleger, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 InvStG erfüllen, erhalten demnach die inländischen Einkünfte des Investmentfonds letztlich insgesamt ohne Steuerabzug. Anleger, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 InvStG erfüllen, erhalten lediglich die inländischen Immobilienerträge ohne Steuerabzug. Die Ausschüttung für ein Geschäftsjahr bleibt dabei für steuerpflichtige wie steuerbegünstigte Anleger in der Höhe unverändert. Die Auszahlung des

Befreiungsbetrags an vollständig (§ 8 Abs. 1 InvStG) oder teilweise (§ 8 Abs. 2 InvStG) steuerbegünstigte Anleger erfolgt mit zeitlichem Nachlauf.

Von der Steuerbegünstigung des § 8 Abs. 1 InvStG sind nach dem Gesetzeswortlaut die folgenden Anleger umfasst:

- Anleger, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG erfüllen (also vor allem gemeinnützige Stiftungen, Kirchen etc.), oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat, oder
- Anleger, die die Anteile an dem Investmentfonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.

Von der Steuerbegünstigung des § 8 Abs. 2 InvStG sind nach dem Gesetzeswortlaut die folgenden Anleger umfasst:

- inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder
- von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder

Vermögensmassen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind, oder vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Soweit ein Anleger die persönlichen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG erfüllt, sind für den tatsächlichen Antrag auf Steuerfreistellung von Erträgen durch den Investmentfonds die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Anleger ist seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht (außer im Rahmen der vorgenannten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge);
- der Investmentfonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG (dies trifft im Wesentlichen auf Wertpapierfonds zu, weniger auf Immobilienfonds);
- Vorlage einer Bescheinigung nach § 44a
 Absatz 7 Satz 2 EStG seitens eines
 inländischen Anlegers oder Vorlage einer vom
 Bundeszentralamt für Steuern auszustellenden
 Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des
 ausländischen Anlegers mit inländischen
 Anlegern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG
 (Befreiungsbescheinigung); und
- Vorlage eines Investmentanteil-Bestandsnachweises seitens des Anlegers, ausgestellt
 von der depotführenden Stelle des Anlegers
 nach Ablauf des Kalenderjahres nach
 amtlichem Muster zur Bescheinigung über den
 Umfang der durchgehend während des
 Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen
 Investmentanteile sowie den Zeitpunkt und
 Umfang des Erwerbs oder der Veräußerung
 von Investmentanteilen während des
 Kalenderjahres.

Von den vorgenannten Steuerbegünstigungen zu unterscheiden sind Privatanleger, für die aufgrund eines Freistellungsauftrags auf ihre Kapitalerträge keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Freistellungsauftrag wirkt nur auf Anlegerebene, d.h. es wird in diesen Fällen auf den nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibenden steuerpflichtigen Anteil kein Steuerabzug vorgenommen. Der Freistellungsauftrag wirkt jedoch nicht auf die Fondsebene, wo es insoweit bei der Steuerabgeltung bleibt.

Aufgrund der Struktur des **UBS (D) Euroinvest Immobilien** als Publikumsfonds sind der
Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger und
deren Anzahl der Anteile nicht bekannt. Soweit ein
nach § 8 InvStG 2018 steuerbegünstigter Anleger die
Stellung eines Antrags auf Steuerbefreiung der ihn
betreffenden Erträge wünscht, bitten wir daher um
entsprechende Mitteilung und insbesondere um **unaufgeforderte Zusendung der Befreiungs- bescheinigung und des Investmentanteil- Bestandsnachweises spätestens bis zum 15. Mai 2023 für das Kalenderjahr 2021.**

Für weitergehende Informationen in Bezug auf die Auswirkungen des InvStG 2018 auf Ihre steuerliche Situation empfehlen wir Ihnen, den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

Ihre UBS Real Estate GmbH

März 2023